



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 385/2020  
Datum RR-Sitzung: 15. April 2020  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2020.STA.507  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) Umsetzung im Kanton Bern

Gestützt auf die Festlegungen des Bundes in der per 17. März 2020, 0.00 Uhr, resp. per 21. März 2020, 0.00 Uhr und per 4. April 2020, 0.00 Uhr revidierten Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) legt der Regierungsrat zur Umsetzung im Kanton Bern Folgendes fest:

1. Der Regierungsrat hält fest, dass im Kanton Bern im Grundsatz keine Ausnahmen von den Verboten gemäss den Artikeln 5 und 6 COVID-19-Verordnung 2 gewährt werden.
2. Werden gestützt auf Artikel 7 COVID-19-Verordnung 2 Gesuche für allfällige Ausnahmen von Verboten gestellt, legt der Regierungsrat die zuständigen Behörden des Kantons und das Bewilligungsverfahren wie folgt fest:
  - a. Die Bildungs- und Kulturdirektion ist zuständig, über allfällige Gesuche um Ausnahmen vom Verbot der Präsenzveranstaltungen nach Artikel 5 Absatz 1 COVID-19-Verordnung 2 an folgenden Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten zu entscheiden:
    - an Schulen nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG),
    - an Schulen und Ausbildungsstätten nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) und dem Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG)
    - an der Universität Bern, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule Bern.
  - b. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist zuständig, über allfällige Gesuche um Ausnahmen vom Verbot betreffend die Schliessung von Kindertagesstätten nach Artikel 5 Absatz 4 COVID-19-Verordnung 2 zu entscheiden.
  - c. Der Regierungsrat ist zuständig, über allfällige Gesuche um Ausnahmen vom Verbot für Veranstaltungen und Betriebe nach Artikel 6 COVID-19-Verordnung 2 zu entscheiden.
3. Die Kantonspolizei unterstützt das Arbeitsinspektorat und die Vollzugsorgane gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20; UVG) bei der Durchsetzung von Schliessungsverfügungen nach Artikel 7d Absatz 3 COVID-19-Verordnung 2.
4. Die Staatskanzlei legt die Zuständigkeit zur Vorbereitung von Regierungsratsentscheiden gemäss Ziffer 2 Bst. c nach Rücksprache mit den betroffenen Direktionen im Einzelfall fest. Die in-

struierende Direktion resp. die Staatskanzlei bezieht das Kantonale Führungsorgan in die Vorbereitung des Antrags ein.

5. Die Kantonspolizei, die zuständigen kantonalen Behörden und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Massnahmen gemäss den Artikeln 5, 6, 7c und 7d COVID-19-Verordnung 2. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und insbesondere Kontrollen gemäss Artikel 8 soweit möglich und stellen den Informationsaustausch sicher.
6. Das Kantonale Führungsorgan ist die kantonale Anlieferstelle gemäss Artikel 4h Absatz 2 COVID-19-Verordnung 2 für wichtige medizinische Güter, die nicht direkt an die Empfänger geliefert werden.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

– Alle Direktionen